OÖ. LANDESVERWALTUNGSGERICHT

4021 Linz / Volksgartenstraße 14
Telefon: +43 732 7075-18004
Fax: +43 732 7075-218018
E-Mail: post@lvwg-ooe.gv.at / www.lvwg-ooe.gv.at

Geschäftszeichen: **LVwG-653569/4/JP**

Datum: **Linz, 9. September 2025**

I M N A M E N D E R R E P U B L I K

Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich erkennt durch seine Richterin MMag. Polgar über die Beschwerde des A__, vertreten durch Rechtsanwälte B__, gegen den Bescheid der Bezirkshauptmannschaft Urfahr-Umgebung vom 12. Juni 2025, GZ: 25/244517-Rei, betreffend Einschränkung der Lenkberechtigung

zu Recht:

I. Der Beschwerde wird stattgegeben und der angefochtene Bescheid mit der Maßgabe aufgehoben, dass folgende Beschränkungen der Lenkberechtigung aufrecht bleiben:

1. **Brille oder Kontaktlinsen (Code 01.06)**
2. **Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge hinsichtlich der Lenkberechtigung für die Klasse A (Code 79.03)**
3. **Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit einem Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg hinsichtlich der Lenkberechtigung für die Klasse A (Code 79.04)**

II. Gegen diese Entscheidung ist eine Revision unzulässig.

E n t s c h e i d u n g s g r ü n d e

I. 1.1. Mit Bescheid vom 11. Februar 2025 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 6 Monaten gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides am 4. Dezember 2024 bis einschließlich 4. Juni 2025, und ordnete an, dass der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Außerdem habe der Beschwerdeführer eine Nachschulung zu absolvieren. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 30. November 2024 zwischen 07:30 Uhr und 08:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von C__ gelenkt habe und sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe. Ein am selben Tag um 11:30 Uhr durchgeführter Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,86 mg/l ergeben, was unter Berücksichtigung der Abbauzeit von zumindest 3 Stunden einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,01 mg/l ergeben würde. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. Juni 2025, LVwG-653439/9/KH, wurde die Beschwerde als unbegründet abgewiesen und festgestellt, dass der Blutalkoholgehalt des Beschwerdeführers zum Lenkzeitpunkt wohl 1,748 Promille betrug.

1.2. Nach Ablauf der Entzugsdauer und Absolvierung aller vorgeschriebenen begleitenden Maßnahmen wurde dem Beschwerdeführer sein Führerschein wieder ausgehändigt. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 12. Juni 2025 wurde die Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für die Klassen AM und B bis zum 12. Juni 2026 befristet und neben anderen Einschränkungen (Brille/Kontaktlinsen, Beschränkung auf dreirädrige Kraftfahrzeuge mit und ohne Anhänger mit einer höchstzulässigen Gesamtmasse von 750 kg) mit der Auflage verbunden, bei der nächsten amtsärztlichen Untersuchung in einem Jahr, spätestens am 12. Juni 2026, eine aktuelle psychiatrische Stellungnahme vorzulegen. Außerdem wurden folgende Kontrolluntersuchungen vorgeschrieben: Abgabe einer Haarprobe auf Alkohol bis in 3 Monaten (12. September 2025), bis in 6 Monaten (12. Dezember 2025) und bis in 10 Monaten (12. März 2026) im Sanitätsdienst der belangten Behörde. Mit Bescheid der belangten Behörde vom 13. Juni 2025 wurde dieser Bescheid dahingehend berichtigt, als der dritte Termin für die Abgabe der Haarprobe auf 12. April 2026 ausgebessert wurde.

1.3. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer durch seinen Rechtsvertreter fristgerecht Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Begründend wird in der Beschwerde zusammengefasst

ausgeführt, dass die Voraussetzungen für die Befristung und Einschränkung der Lenkberechtigung nach den gesetzlichen Vorgaben nicht bestünden und eine rein präventive Einschränkung der Lenkberechtigung nicht gerechtfertigt sei, wenn nicht mit einer Verschlechterung des Gesundheitszustandes gerechnet werden müsse.

1.4. Die belangte Behörde legte dem Landesverwaltungsgericht Oberösterreich die Beschwerde unter Anschluss des Verwaltungsaktes zur Entscheidung vor, ohne eine Beschwerdevorentscheidung zu fällen. Mit der Aktenvorlage wurde die Zuständigkeit des Landesverwaltungsgerichtes Oberösterreich zur Entscheidungsfindung begründet (Art. 130 Abs. 1 Z 1 iVm Art. 131 Abs. 1 B-VG iVm § 3 VwGVG). Gemäß Art. 135 Abs. 1 erster Satz B-VG iVm § 2 VwGVG entscheidet das Landesverwaltungsgericht durch die nach der Geschäftsverteilung zuständige Einzelrichterin.

2.1. Das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich hat Beweis erhoben durch die Einsichtnahme in den Verwaltungsakt, insbesondere das fachärztliche und das amtsärztliche Gutachten sowie die verkehrspsychologische Stellungnahme, und die Beschwerde.

Die Durchführung einer mündlichen Verhandlung konnte gemäß § 24 Abs. 2 Verwaltungsgerichtsverfahrensgesetz (VwGVG) entfallen, da bereits auf Grund der Aktenlage feststeht, dass der Beschwerde stattzugeben ist.

2.2. Es steht folgender entscheidungsrelevanter S a c h v e r h a l t fest:

Der Beschwerdeführer ist im Besitz einer aufrechten Lenkberechtigung der Klassen AM und B.

Mit Bescheid vom 11. Februar 2025 entzog die belangte Behörde dem Beschwerdeführer seine Lenkberechtigung für die Klassen AM und B für die Dauer von 6 Monaten gerechnet ab Zustellung des Mandatsbescheides am 4. Dezember 2024 bis einschließlich 4. Juni 2025, und ordnete an, dass der Beschwerdeführer eine verkehrspsychologische Stellungnahme sowie ein von einem Amtsarzt erstelltes Gutachten hinsichtlich seiner gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen beizubringen habe. Außerdem habe der Beschwerdeführer eine Nachschulung zu absolvieren. Begründend führte die Behörde aus, dass der Beschwerdeführer am 30. November 2024 zwischen 07:30 Uhr und 08:00 Uhr den PKW mit dem amtlichen Kennzeichen aaa im Gemeindegebiet von C__ gelenkt habe und sich in einem durch Alkohol beeinträchtigten Zustand befunden habe. Ein am selben Tag um 11:30 Uhr durchgeführter Test am geeichten Alkomaten habe einen Alkoholgehalt der Atemluft von 0,86 mg/l ergeben, was unter Berücksichtigung der Abbauzeit von

zumindest 3 Stunden einen Alkoholgehalt der Atemluft von 1,01 mg/l ergeben würde. Gegen diesen Bescheid erhob der Beschwerdeführer Beschwerde an das Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Mit Erkenntnis des Landesverwaltungsgerichts Oberösterreich vom 6. Juni 2025, LVwG-653439/9/KH, wurde die Beschwerde als unberechtigt abgewiesen und festgestellt, dass der Blutalkoholgehalt des Beschwerdeführers zum Lenkzeitpunkt wohl 1,748 Promille betrug.

In der Folge absolvierte der Beschwerdeführer alle ihm aufgetragenen begleitenden Maßnahmen. Am 2. Juni 2025 ließ sich der Beschwerdeführer verkehrspsychologisch untersuchen. Der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 4. Juni 2025 ist zu entnehmen, dass die kraftfahrspezifische Leistungsfähigkeit derzeit ausreichend gegeben ist. Auch die psychologische Bereitschaft zur Verkehrsanpassung wird als derzeit knapp gegeben angenommen. Im empirisch-statistisch genormten Selbstbeurteilungs-Fragebogen zu den empfundenen psychischen und sozialen Funktionen des Trinkens sei autodeskriptiv keine erhöhte subjektive Bedeutung des Alkohols ausgewiesen worden, allerdings sei eine Beschönigungstendenz nicht mit Sicherheit auszuschließen. Aus den Alkoholfragebögen Audit und KFA seien derzeit kein pathologischer Alkoholgebrauch und keine Alkoholgefährdung abzuleiten. Aus den Explorationsdaten sei zu erkennen, dass das Alkoholdelikt am 30. November als erstmaliges festzuhalten sei.
Der Beschwerdeführer gab in der verkehrspsychologischen Untersuchung einen unverändert unauffälligen Alkoholkonsum mit in etwa ein- bis zweimal monatlich 5 bis 6 Seidl Bier, und eventuell ein- bis zweimal jährlich bis zu 10 Seidel Bier. Die Alkoholspürgrenze liege bei einem Seidelglas. Der erhöhte Konsum am 30. November 2024 sei mit einem belastenden privaten Lebensereignis in Verbindung zu bringen. Mittlerweile pflege der Beschwerdeführer aber wieder einen guten Umgang mit seiner Gattin. Der Beschwerdeführer zeigte sich hinsichtlich seiner Alkoholfahrt reflektiert und selbstkritisch. Erste Einstellungs- und Verhaltensänderungen seien geschildert worden.
Im Ergebnis wird in der verkehrspsychologischen Stellungnahme festgehalten, dass der Beschwerdeführer aus verkehrspsychologischer Sicht zum Lenken von Kraftfahrzeugen der Klassen AM und B derzeit unter folgenden Bedingungen geeignet sei: zeitliche Befristung auf ein Jahr, um die Gefahr einer Gesundheitsverschlechterung aufgrund eines Rückfalls in alte Alkoholtrinkmuster kontrollieren zu können; Nachweis eines maximal geringen Alkoholkonsums über einen Zeitraum von einem Jahr durch regelmäßige Überprüfung der alkoholspezifischen Laborparameter/Haaranalyse, sowie aktuelle unauffällige Laborwerte; Neuerliche verkehrspsychologische Untersuchung im Persönlichkeitsbereich in einem Jahr.

Der Beschwerdeführer ließ sich am 29. Jänner 2025, am 7. März 2025, am 2. April 2025, am 22. April 2025, am 16. Mai 2025 sowie am 2. Juni 2025 Blut

abnehmen und jeweils den CDT-Wert auswerten. Der CDT-Wert im Blut des Beschwerdeführers lag bei jeder dieser Untersuchungen im Referenzbereich (unter 1,80 %).

In der im Akt aufliegenden fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme von Dr. D__ vom 10. Juni 2025 findet sich zum Konsumverhalten des Beschwerdeführers folgender Befund: „Alkohol: gelegentlich, kein regelmäßiger Konsum."
Zusammenfassend führt die Fachärztin aus, dass sich beim Beschwerdeführer ein unauffälliger psychiatrischer Status zeige und der Laborbefund von Labor Dr. E__ vom 2. Juni 2025 mit einem CDT-Wert von 1,57 % im Referenzbereich liege. Aus psychiatrischer Sicht spreche demnach aktuell nichts gegen die Fähigkeit ein Fahrzeug der Gruppe 1 zu lenken.

In der Folge wurde am 12. Juni 2025 ein amtsärztliches Gutachten auf Grundlage der am selben Tag durchgeführten amtsärztlichen Untersuchung erstellt. In der vom zuständigen Amtsarzt erstellten Anamnese findet sich ein Hinweis auf die Entziehung der Lenkberechtigung, jedoch keinerlei Angaben zu den Konsumgewohnheiten des Beschwerdeführers. Das Gutachten sieht eine Befristung der Lenkberechtigung des Beschwerdeführers für Lenkberechtigungen der Gruppe 1 für ein Jahr vor und schlägt dreimal jährlich die Abgabe einer „Haarprobe auf Alkohol" vor. Die Begründung für die Einschränkung der Lenkberechtigung der Gruppe 1 im Gutachten des zuständigen Amtsarztes lautet auszugsweise: „Die Befristung begründet sich insbesondere auf die Tatsache, dass beim Obengenannten ein fachärztlich-psychiatrisch diagnostizierter schädlicher Gebrauch von Alkohol vorliegt, weshalb die derzeitige Alkoholabstinenz in den nächsten 12 Monaten weiterhin engmaschig zu kontrollieren ist, um einen erneuten Rückfall des Klienten in frühere Alkoholmuster – ‚Drink & Drive-Verhalten' möglichst frühzeitig zu erkennen, da alkoholbeeinträchtigte Lenker deutliche Einschränkungen hinsichtlich ihrer kraftfahrspezifischen Leistungsfähigkeit und ihrer Bereitschaft zu verkehrsangepasstem Verhalten aufweisen, wodurch sie ein massives Gefahrenpotential und Risko im Straßenverkehr darstellen.
Es wird daher vorgeschrieben, dass der Klient in 3, 6 und 10 Monaten unaufgefordert eine Haaranalyse auf Alkohol nach vorheriger telefonischer Terminvereinbarung im Sanitätsdienst der BH-UU abgeben muss. […]"

Es kann vom Landesverwaltungsgericht Oberösterreich aufgrund dieser Untersuchungsergebnisse kein gehäufter Missbrauch von Alkohol durch den Beschwerdeführer und keine Abhängigkeit des Beschwerdeführers von Alkohol in der Vergangenheit festgestellt werden. Vielmehr geht das Gericht davon aus, dass es sich beim Alkoholkonsum des Beschwerdeführers in der Vergangenheit um einen gelegentlichen Konsum handelte.

2.3. Der festgestellte Sachverhalt ergibt sich aus den dem Gericht vorliegenden Akten, insbesondere der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme vom

10. Juni 2025 und der verkehrspsychologischen Stellungnahme vom 4. Juni 2025. Es finden sich hinsichtlich der Feststellungen zum Konsum von Alkohol in der Vergangenheit weitgehende Übereinstimmungen zwischen den erwähnten ärztlichen Ausführungen und den Darstellungen in der verkehrspsychologischen Stellungnahme. Es finden sich in allen Unterlagen übereinstimmende Aussagen des Beschwerdeführers dahingehend, dass es sich bei seinem Alkoholkonsum in den letzten Jahren um keinen regelmäßigen Konsum handelte. Laut nicht angezweifelten Angaben konsumierte der Beschwerdeführer in der Vergangenheit ein- bis zweimal pro Monat bis zu 6 Seidelgläser Bier und ein- bis zweimal im Jahr bis zu 10 Seidelgläser Bier. Dieser Konsum wird vom Verkehrspsychologen als unauffällig bewertet. Dem entspricht auch die Einschätzung der Fachärztin für Psychiatrie, die dem Beschwerdeführer gelegentlichen, unregelmäßigen Konsum bescheinigte. Die Fachärztin für Psychiatrie gibt als Diagnose zwar „schädlichen Gebrauch" von Alkohol an, doch aus der Gesamtzusammenschau – insbesondere auch im Hinblick auf die im Ergebnis attestierte vollumfängliche Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen – bezieht sich diese Diagnose auf den einmalig nachgewiesenen massiven Konsum am 30. November 2024. Die Angaben des Beschwerdeführers sind auch im Hinblick auf die Ergebnisse der engmaschig ab Jänner 2025 durchgeführten Blutuntersuchungen nachvollziehbar, da sich im Blut des Beschwerdeführers niemals ein erhöhter CDT-Wert fand.
Die belangte Behörde ging davon aus, dass der Beschwerdeführer am 30. November 2024 ein Kraftfahrzeug gelenkt hat und dabei einen Blutalkoholgehalt von 2,02 Promille hatte. Im Erkenntnis des Landesverwaltungsgericht Oberösterreich vom 6. Juni 2025, das im Beschwerdeverfahren gegen den Bescheid vom 11. Februar 2025, mit dem die belangte Behörde dem Beschwerdeführer die Lenkberechtigung entzogen hat, erging, wurde jedoch festgestellt, dass der Blutalkoholgehalt des Beschwerdeführers zum Tatzeitpunkt bei 1,748 Promille betrug.

3. In rechtlicher Hinsicht ist Folgendes auszuführen:

3.1. § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz (FSG) lautet: „Eine Lenkberechtigung darf nur Personen erteilt werden, die:
1. das für die angestrebte Klasse erforderliche Mindestalter erreicht haben (§ 6),
2. verkehrszuverlässig sind (§ 7),
3. gesundheitlich geeignet sind, ein Kraftfahrzeug zu lenken (§§ 8 und 9),
4. fachlich zum Lenken eines Kraftfahrzeuges befähigt sind (§§ 10 und 11) und
5. den Nachweis erbracht haben, in lebensrettenden Sofortmaßnahmen bei einem Verkehrsunfall oder, für die Lenkberechtigung für die Klasse D, in Erster Hilfe unterwiesen worden zu sein."

Gemäß § 24 Abs. 1 FSG ist Besitzern einer Lenkberechtigung, bei denen die Voraussetzungen für die Erteilung der Lenkberechtigung (§ 3 Abs. 1 Z 2 bis 4)

nicht mehr gegeben sind, von der Behörde entsprechend den Erfordernissen der Verkehrssicherheit die Lenkberechtigung zu entziehen (Z 1) oder die Gültigkeit der Lenkberechtigung durch Auflagen, Befristungen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen einzuschränken. Diesfalls ist gemäß § 13 Abs. 5 ein neuer Führerschein auszustellen (Z 2).

Gemäß § 8 Abs. 1 FSG hat vor der Erteilung einer Lenkberechtigung der Antragsteller der Behörde ein ärztliches Gutachten vorzulegen, dass er zum Lenken von Kraftfahrzeugen gesundheitlich geeignet ist. Das ärztliche Gutachten hat auszusprechen, für welche Gruppe(n) von Lenkberechtigungen der Antragsteller gesundheitlich geeignet ist, darf im Zeitpunkt der Entscheidung nicht älter als 18 Monate sein und ist von einem in die Ärzteliste eingetragenen sachverständigen Arzt gemäß § 34 zu erstellen. Die militärärztliche Feststellung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken eines Kraftfahrzeuges einer oder mehrerer Gruppe(n) gilt für die Dauer von 18 Monaten ab ihrer Ausstellung auch als solches ärztliches Gutachten.

§ 8 Abs. 2 FSG lautet: „Sind zur Erstattung des ärztlichen Gutachtens besondere Befunde oder im Hinblick auf ein verkehrspsychologisch auffälliges Verhalten eine Stellungnahme einer verkehrspsychologischen Untersuchungsstelle erforderlich, so ist das ärztliche Gutachten von einem Amtsarzt zu erstellen; der Antragsteller hat diese Befunde oder Stellungnahmen zu erbringen. Wenn im Rahmen der amtsärztlichen Untersuchung eine sichere Entscheidung im Hinblick auf die gesundheitliche Eignung nicht getroffen werden kann, so ist erforderlichenfalls eine Beobachtungsfahrt anzuordnen."

Gemäß § 8 Abs. 3 FSG hat das ärztliche Gutachten abschließend „geeignet", „bedingt geeignet", „beschränkt geeignet" oder „nicht geeignet" auszusprechen.
Ist der Begutachtete nach dem ärztlichen Befund gemäß § 8 Abs. 3 Z 2 FSG zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer oder mehrerer Klassen nur unter der Voraussetzung geeignet, dass er Körperersatzstücke oder Behelfe oder dass er nur Fahrzeuge mit bestimmten Merkmalen verwendet oder dass er sich ärztlichen Kontrolluntersuchungen unterzieht, so hat das Gutachten „bedingt geeignet" für die entsprechenden Klassen zu lauten und Befristungen, Auflagen oder zeitliche, örtliche oder sachliche Beschränkungen der Gültigkeit anzuführen, unter denen eine Lenkberechtigung ohne Gefährdung der Verkehrssicherheit erteilt werden kann; dies gilt auch für Personen, deren Eignung nur für eine bestimmte Zeit angenommen werden kann und bei denen amtsärztliche Nachuntersuchungen erforderlich sind.
Gemäß § 8 Abs. 3a FSG ist die Dauer der Befristung vom Zeitpunkt der Ausfertigung des amtsärztlichen Gutachtens zu berechnen.

Gemäß § 3 Abs. 1 Führerscheingesetz-Gesundheitsverordnung (FSG-GV) gilt als zum Lenken von Kraftfahrzeugen einer bestimmten Fahrzeugklasse im Sinne des

§ 8 FSG gesundheitlich geeignet, wer für das sichere Beherrschen dieser Kraftfahrzeuge und das Einhalten der für das Lenken dieser Kraftfahrzeuge geltenden Vorschriften die nötige körperliche und psychische Gesundheit besitzt (Z 1), [...].

Gemäß § 14 Abs. 1 FSG-GV darf Personen, die von Alkohol, einem Sucht- oder Arzneimittel abhängig sind oder den Konsum dieser Mittel nicht so weit einschränken können, dass sie beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt sind, soweit nicht Abs. 4 par. cit. anzuwenden ist, eine Lenkberechtigung weder erteilt noch belassen werden. Personen, bei denen der Verdacht einer Alkohol-, Suchtmittel- oder Arzneimittelabhängigkeit besteht, haben eine fachärztliche psychiatrische Stellungnahme beizubringen.

Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV ist Personen, die alkohol-, suchtmittel- oder arzneimittelabhängig waren oder damit gehäuften Missbrauch begangen haben, nach einer befürwortenden fachärztlichen Stellungnahme und unter der Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen eine Lenkberechtigung der Gruppe 1 zu erteilen oder wiederzuerteilen.

3.2. In seinem Erkenntnis vom 24. Mai 2011, 2010/11/0001 hat der Verwaltungsgerichtshof unter Bezugnahme auf die Vorjudikatur wie folgt ausgeführt:
„Die Notwendigkeit von Nachuntersuchungen im Sinne des § 8 Abs. 3 Z 2 FSG ist nach der ständigen Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes dann gegeben, wenn eine ‚Krankheit' festgestellt wurde, bei der ihrer Natur nach mit einer zum Verlust oder zur Einschränkung der Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen führenden Verschlechterung gerechnet werden muss. Um eine bloß bedingte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen in diesem Sinne anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung zwar noch in ausreichendem Maß für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art in Zukunft mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss (vgl. u.a. die Erkenntnisse 20. November 2012, 2012/11/0132, 24. April 2001, 2000/11/0337, 13. August 2003, 2001/11/0183, 13. August 2003, 2002/11/0228, 25. April 2006, 2006/11/0042, 15. September 2009, 2007/11/0043, 22. Juni 2010, 2010/11/0067)."

Ebenfalls in ständiger Judikatur vertritt der Verwaltungsgerichtshof die Auffassung, dass es für die Annahme einer eingeschränkten gesundheitlichen Eignung im oben genannten Sinn nicht ausreicht, wenn eine Verschlechterung des Gesundheitszustandes nicht ausgeschlossen werden kann (z.B. VwGH 13. August 2003, 2002/11/0228; 25. April 2006, 2006/11/0042).

Ähnliche Ausführungen finden sich in der Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (vgl. das Erkenntnis 22. Juni 2010, 2010/11/0067, 0068, unter Bezugnahme auf

das Erkenntnis 15. September 2009, 2009/11/0084) zu den Voraussetzungen der Befristung einer Lenkberechtigung:

„Um eine bloß eingeschränkte Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen anzunehmen, bedarf es auf einem ärztlichen Sachverständigengutachten beruhender konkreter Sachverhaltsfeststellungen darüber, dass die gesundheitliche Eignung, und zwar in ausreichendem Maß, für eine bestimmte Zeit vorhanden ist, dass aber eine gesundheitliche Beeinträchtigung besteht, nach deren Art nach Ablauf der von der Behörde angenommenen Zeit mit einer die Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausschließenden oder in relevantem Ausmaß einschränkenden Verschlechterung gerechnet werden muss."

Als relevantes Krankheitsbild kommt im vorliegenden Fall – bei Konsumation von Alkohol – im Sinne des § 14 Abs. 1 bzw. 5 FSG-GV eine aktuelle (Abs. 1) oder in der Vergangenheit liegende Abhängigkeit, (Abs. 5), das Fehlen der Fähigkeit, den Konsum von Alkohol nicht so weit einzuschränken, dass der Beschwerdeführer beim Lenken eines Kraftfahrzeuges nicht beeinträchtigt ist (Abs. 1) oder das Begehen eines gehäuften Missbrauchs (Abs. 5) in der Vergangenheit in Betracht (vgl. VwGH 20. März 2001, 2000/11/0264).

Keine dieser „Krankheiten" ergeben sich aus dem Akt.

3.3. Gemäß § 14 Abs. 5 FSG-GV kann bei Vorliegen einer befürwortenden Stellungnahme eines Facharztes für Psychiatrie einer Person, die in der Vergangenheit (ärztlich diagnostiziert) von Alkohol abhängig war oder in der Vergangenheit mit Alkohol gehäuften Missbrauch begangen hat, die Lenkberechtigung unter bestimmten Voraussetzungen belassen oder (wieder)erteilt werden. Im Hinblick auf die Annahme eines gehäuften Missbrauchs iSd. § 14 Abs. 5 FSG-GV 1997 ist die Häufigkeit und die Intensität des Konsums ausschlaggebend (vgl. VwGH vom 13. März 2023, Ro 2023/11/0002, oder auch vom 9. November 2022, Ra 2020/11/0053, mwN). Es sind daher konkrete Feststellungen zu Zeitraum, Frequenz und Menge des vom Revisionswerber betriebenen Alkoholkonsum erforderlich (vgl. VwGH vom 9. November 2022, Ra 2020/11/0053, mwN).

3.4. In seinem Erkenntnis vom 20. September 2018, Ra 2017/11/0284, hält der Verwaltungsgerichtshof außerdem zum Thema Folgen eines Hochpromilledelikts fest: „Hinsichtlich der führerscheinrechtlichen Konsequenzen des Lenkens eines Kraftfahrzeugs in alkoholisiertem Zustand von zumindest 0,8 mg/l Atemluft ist hervorzuheben, dass die Verordnungsermächtigung des § 8 Abs. 6 FSG 1997 verlangt, bei Festlegung der näheren Bestimmungen über die festzusetzenden Auflagen oder Beschränkungen dem ‚jeweiligen Stand der medizinischen und psychologischen Wissenschaft' zu entsprechen. Wenn nun § 14 FSG-GV 1997 beim Lenker eines Kraftfahrzeugs mit 1,6 Promille oder mehr den Nachweis der psychologischen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen durch eine verkehrspsychologische Stellungnahme verlangt (Abs. 2), aber nicht etwa - jedenfalls und unabhängig vom Einzelfall - eine Einschränkung der Lenkberechtigung durch Befristung und die Auflage ärztlicher Kontrolluntersuchungen

(wie dies aber bei vergangener Abhängigkeit oder bei gehäuftem Missbrauch in der Vergangenheit erforderlich wäre), muss davon ausgegangen werden, dass die FSG-GV 1997 offenbar gerade nicht zu Grunde legt, jedes ‚Alkoholdelikt von über 1,6 Promille' rechtfertige bereits die ‚Annahme eines chronischen Alkoholkonsums mit besonderer Gewöhnung und Verlust der kritischen Einschätzung des Verkehrsrisikos'."

3.5. Im vorliegenden Fall stellten sowohl die Fachärztin für Psychiatrie als auch die untersuchende Verkehrspsychologin fest, dass beim Beschwerdeführer (lediglich) ein unauffälliger Alkoholkonsum vorlag. Dem ist auch im Hinblick auf die ständige Judikatur des Verwaltungsgerichtshofes (zB VwGH vom 17. Dezember 2024, Ra 2023/11/0068) zu folgen, wonach der vom Beschwerdeführer angegebene Konsum (ein- bis zweimal pro Monat bis zu 6 Seidel Bier, ein- bis zweimal im Jahr bis zu 10 Seidel Bier), noch keinem gehäuften Missbrauch entspricht. Der zuständige Amtsarzt selbst trifft die notwendigen Feststellungen zur Konsumhäufigkeit und –intensität nicht. In seiner Begründung zum amtsärztlichen Gutachten, verweist der Amtsarzt auf die psychiatrische Diagnose „schädlicher Gebrauch", verkennt dabei aber, dass sich diese Diagnose offenbar auf das einmalige Ereignis vom 30. November 2024 bezieht. Allein aus dem Wortsinn des „gehäuften Missbrauchs" ergibt sich jedoch, dass der Alkoholkonsum mit einer erhöhten Häufigkeit vorkommen muss, um angenommen werden zu können. Die gutachterlich empfohlene Befristung der Lenkberechtigung auf ein Jahr und die Vorschreibung von 3 „Haarproben auf Alkohol" sowie einer amtsärztlichen Nachuntersuchung mit Vorlage einer psychiatrischen Stellungnahme sind daher unschlüssig und für das Gericht nicht nachvollziehbar.

Die belangte Behörde übersieht angesichts der Beweisergebnisse, dass nach ständiger Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes ein bloß unauffälliger Konsum von Alkohol die gesundheitliche Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen noch nicht beeinträchtigt. Die belangte Behörde folgt ohne eigene Überlegungen dem Gutachten des Amtsarztes, der von einer bedingten Eignung zum Lenken von Kfz der Gruppen 1 ausgeht und aus amtsärztlicher Sicht eine Befristung auf ein Jahr verbunden mit der Verpflichtung zur Nachuntersuchung und der Vorlage von 3 Befunden vorschlägt. Auch die Verkehrspsychologin geht von einer bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen aus, obwohl in ihrem Befund dem Beschwerdeführer lediglich ein unauffälliger Konsum attestiert wird. Einzig in der fachärztlichen psychiatrischen Stellungnahme wird folgerichtig von einer uneingeschränkten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgegangen. Da der Amtsarzt trotz alledem, im Wissen dass lediglich unauffälliger Konsum festgestellt werden konnte, von einer nur bedingten Eignung des Beschwerdeführers zum Lenken von Kraftfahrzeugen ausgeht, mangelt es dem amtsärztlichen Gutachten sowohl an Nachvollziehbarkeit als auch an Schlüssigkeit. Aufgrund eines derartigen Gutachtens kann jedoch eine Einschränkung der Lenkberechtigung nicht vorgenommen werden.

Es war daher spruchgemäß zu entscheiden.

II. Unzulässigkeit der ordentlichen Revision:

Die ordentliche Revision ist unzulässig, da keine Rechtsfrage im Sinne des Art. 133 Abs. 4 B-VG zu beurteilen war, der grundsätzliche Bedeutung zukommt. Weder weicht die gegenständliche Entscheidung von der dargestellten Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes zum Thema Beeinträchtigung der gesundheitlichen Eignung zum Lenken von Kraftfahrzeugen ab, noch fehlt es an einer Rechtsprechung. Weiters ist die dazu vorliegende Rechtsprechung des Verwaltungsgerichtshofes auch nicht als uneinheitlich zu beurteilen. Es liegen auch keine sonstigen Hinweise auf eine grundsätzliche Bedeutung der zu lösenden Rechtsfrage vor.

R e c h t s m i t t e l b e l e h r u n g

Gegen diese Entscheidung besteht innerhalb von sechs Wochen ab dem Tag der Zustellung die Möglichkeit der Erhebung einer Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof und/oder einer außerordentlichen Revision beim Verwaltungsgerichtshof. Eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof ist unmittelbar bei diesem einzubringen, eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof beim Landesverwaltungsgericht Oberösterreich. Die Abfassung und die Einbringung einer Beschwerde bzw. einer Revision müssen durch einen bevollmächtigten Rechtsanwalt bzw. eine bevollmächtigte Rechtsanwältin erfolgen. Für die Beschwerde bzw. Revision ist eine Eingabengebühr von je 340 Euro zu entrichten. Sie haben die Möglichkeit, auf die Revision beim Verwaltungsgerichtshof und die Beschwerde beim Verfassungsgerichtshof zu verzichten. Ein solcher Verzicht hat zur Folge, dass eine Revision an den Verwaltungsgerichtshof und eine Beschwerde an den Verfassungsgerichtshof nicht mehr erhoben werden kann. Ein Verzicht ist schriftlich bekanntzugeben oder zu Protokoll zu erklären. Wurde der Verzicht nicht von einem berufsmäßigen Parteienvertreter oder im Beisein eines solchen abgegeben, so kann er binnen drei Tagen schriftlich oder zur Niederschrift widerrufen werden.

H i n w e i s

Verfahrenshilfe ist einer Partei zur Gänze oder zum Teil zu bewilligen, wenn die Partei außerstande ist, die Kosten der Führung des Verfahrens ohne Beeinträchtigung des notwendigen Unterhalts zu bestreiten und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint.

Einer juristischen Person oder einem sonstigen parteifähigen Gebilde ist die Verfahrenshilfe zu bewilligen, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder von ihr/ihm noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können, und die beabsichtigte Rechtsverfolgung oder Rechtsverteidigung nicht als offenbar mutwillig oder aussichtslos erscheint; das Gleiche gilt für ein behördlich bestelltes Organ oder einen gesetzlichen Vertreter, die für eine Vermögensmasse auftreten, wenn die zur Führung des Verfahrens erforderlichen Mittel weder aus der Vermögensmasse noch von den an der Führung des Verfahrens wirtschaftlich Beteiligten aufgebracht werden können.

Für das Beschwerdeverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verfassungsgerichtshof einzubringen.

Für das Revisionsverfahren ist ein Antrag auf Verfahrenshilfe innerhalb der Rechtsmittelfrist beim Verwaltungsgerichtshof einzubringen. Im Antrag ist, soweit zumutbar, kurz zu begründen, warum die Revision entgegen dem Ausspruch des Verwaltungsgerichtes für zulässig erachtet wird.

Landesverwaltungsgericht Oberösterreich

MMag. Polgar